



REPUBLIK ÖSTERREICH
DATENSCHUTZ RAT

A-1010 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (01) 531 15/0
Fax: (01) 531 15/2690
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 817.184/003-DSR/01

An das
Bundesministerium für Justiz

Museumstrasse 7
A-1070 Wien

Betreff: Strafprozessnovelle 2001,
zu do. GZ 578.020/5-II.3/2001,
Nachreichung von Minderheitsvoten zur Stellungnahme des
Datenschutzrates

Im Nachhang zu der mit GZ 817.184/002-DSR/01 vom 10. September 2001 übermittelten
Stellungnahme zum im Betreff genannten Gesetzesentwurf werden die Minderheitsvoten der
Vertreterin der Bundesarbeitskammer, Frau Mag. BLUM, und den Vertretern der SPÖ, Herrn
Abg. Dr. JAROLIM und Herrn Abg. Mag. MAIER, übermittelt.

Anlage

24. September 2001
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
HALLER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

19/09 '01 XI 15:05 FAX +43 1 50165 2478 AK WIEN SOZIALPOLITIK ©002

Manuela Blum

17.09.01

Mag Manuela Blum
Prinz Eugen Straße 20-22
1040 Wien
01-50165-2419

17. September 2001

Votum separatum zu TOP 3 b) Strafprozessnovelle 2001 (Übernahme der besonderen Ermittlungsmaßnahmen ins Dauerrecht)

In meiner Funktion als Vertreterin der Bundesarbeitskammer im Datenschutzausschuss spreche ich mich auf Grund des Berichts der Bundesminister für Justiz und für Inneres über die „Erfahrungen mit der Anwendung, Durchführung und Kontrolle der besonderen Ermittlungsmaßnahmen“ gegen die Übernahme der Bestimmungen über Späh- und Lauschangriff sowie der Bestimmungen über Rasterfahndung in das Dauerrecht aus und erlaube mir folgende Stellungnahme zur geplanten Strafprozessnovelle 2001 aus datenschutzrechtlicher Sicht abzugeben.

Inhalt des Berichtes:

Der Bericht weist aus, dass im Jahr 2000 fünf Anträge gemäß § 149 Abs 1 Z 3 StPO („großer Späh- und Lauschangriff“) gerichtlich bewilligt wurde. Von diesen fünf Anträgen war nach Aussage des Berichtes nur einer erfolgreich. Dem gegenüber zu stellen ist, dass bei mindestens 87 unbeteiligten Dritten in die Privatsphäre ohne Einverständnis eingegriffen wurde. Weiters wurden in vier Fällen der kleine Späh- und Lauschangriff angeordnet. Den Unterlagen ist nicht zu entnehmen, wie viele Fälle dieser Überwachung erfolgreich waren. Insgesamt wurden 30 Fälle der optischen und akustischen Überwachung erfolgreich durchgeführt. 41 Fälle der optischen und akustischen Überwachung waren jedoch erfolglos. Insgesamt wurden 109 Verdächtige überwacht, die Zahl der dabei unbeteiligten Dritten wird mit der Zahl 89 angegeben.

Die Zahl der durchgeführten automationsunterstützten Datenabgleiche (Rasterfahndung) wird mit null angegeben.

Resultat

Die Anzahl der optischen und akustischen Überwachungsfälle, vor allem die daraus resultierende geringe Erfolgsquote und die Einbeziehung unbeteiligter Dritter rechtfertigen nicht eine Übernahme in das Dauerrecht. Es müsste noch ein weiterer Beobachtungszeitraum angehängt werden um zu aussagekräftigen Erfahrungswerten zu gelangen. Etwas seltsam mutete aber die Aussage beider Bundesminister an, dass aufgrund der Erfahrungen - auch der bei der Rasterfahndung! - eine Übernahme in das Dauerrecht empfohlen wird.

10/09 '01 MI 15:05 FAX +43 1 50165 2478 AX WIEN SOZIALPOLITIK 803

Manuela Blum

17.09.01

Auch haben die Ereignisse rund um die „Operation Spring“ gezeigt, dass es in der Praxis Probleme bei der Interpretation und Definition der Rasterfahndung gibt. Eine Umgehung der Bestimmungen über die Rasterfahndung und damit auch der richterlichen Anordnung muss vermieden werden!

Forderung:

- ↳ Weitere Befristung für Lausch- und Spähangriffe für die Rasterfahndung
- ↳ Klare Definition der Rasterfahndung im Gesetz, damit keine Umgehung der vorgesehenen Schutzmechanismen möglich ist. Insbesondere sollte die Bestimmungen über die Rasterfahndung auch dann Anwendung finden, wenn zunächst manuell ermittelte Daten in (manueller) Dateiform verarbeitet werden und dann erst automationsunterstützt innerhalb einer Datei verarbeitet werden. Auch hier liegt ein „Raster“ vor und sollte nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich sein.
- ↳ Einbeziehung des Rechtsschutzbeauftragten auf alle Arten des Lausch- und Spähangriffes, sowie auf die Inhalte bei der Überwachung im Telekommunikationsbereich. In all diesen Fällen wird in die Privatsphäre von Personen massiv eingegriffen. Um möglicherweise Übereilten Eingriffen hintanzuhalten, muss jeder Fall von dem Schutzmechanismus „Kontrolle durch einen Rechtsschutzbeauftragten“ begleitet werden.
- ↳ Gesetzliche Verankerung, dass der vom Rechtsschutzbeauftragten zu erstellenden Berichtes über seine Tätigkeit und seine Wahrnehmungen an den Datenschutzrat zu übermitteln ist. Die Bewertung des Rechtsschutzbeauftragten bei der „Operation Spring“ wurde offiziell nicht an den Datenschutzrat herangetragen. Es liegt ausschließlich der gemeinsame Bericht der Bundesministerien für Justiz und Inneres vor. Würde nur dieser für die Bewertung herangezogen, so würde das ein unvollständiges Bild ergeben. Gerade für den Datenschutzrat in seiner Funktion als politischer Berater der Bundesregierung ist es aber unumgänglich, alle Fakten und damit auch unterschiedliche Ansichten zu kennen.

Im übrigen ist es etwas befremdend, dass gerade eine derartige rechtspolitische Maßnahme nicht auf breiter Ebene unter Einbeziehung aller Experten diskutiert wird. Für die Meinungsbildung wäre dies wünschenswert, kann dies doch alle von uns – zumindest als unbeteiligte Dritte betreffen.

D R . HANNES JAROLIM

RECHTSANWALT

NEUSTIFTGASSE 3/3
A. 1070 WIEN

T. (+43 1) 524 70 81
F. (+43 1) 524 70 81 - 20
e-mail. hannes.jarolim@aua.ac.at

BANKVERBINDUNGEN
CA.BV 0269.3107.100 PSK 7621.262

Datenschutzrat
z.H. Univ. Prof. Dr. Haller
Ballhausplatz 1
1010 Wien

Wien, am 23. September 2001

Betrifft: *Votum separatum zum Tagesordnungspunkt 3 b) der 153. Sitzung des Datenschutzrates (Strafprozessnovelle 2001/Übernahme der besonderen Ermittlungsmaßnahmen ins Dauerrecht)*

Sehr geehrter Herr Prof. Haller!

Die Mitglieder des Datenschutzrates Dr. Hannes Jarolim, Dr. Walter Dohr, Dir. Adolf Mandl, Helmut Tomasek (Vollmitglieder), Mag. Johann Maier, Dr. Kurt Einzinger, Dr. Peter Pointner (Ersatzmitglieder), sprechen sich aufgrund der in der Folge dargestellten massiven Bedenken gegen die Übernahme der Bestimmungen über Späh- und Lauschangriff sowie Rasterfahndung in das Dauerrecht aus, wie dies aufgrund des in unzumutbarer Weise und offenbar auch gewollt von der Fachwelt unbemerkt über die Sommerurlaubszeit in Begutachtung gegebenen Vorhabens „Strafprozessnovelle 2001“ geplant ist:

Gemäß Bericht des Innen- und Justizministeriums wurden im Jahr 2000 nur fünf Anträge gemäß § 149 Abs 1 Z 3 StPO („großer Späh- und Lauschangriff“) gerichtlich bewilligt, wobei hiervon lediglich einer erfolgreich gewesen sein soll. Im Rahmen dieser Vorhaben wurden bei jedenfalls 87 völlig unbeteiligten Personen massiv und ohne deren Einverständnis in deren Privatsphäre eingegriffen. Hinsichtlich der vier Fälle von *kleinen Späh- und Lauschangriffen* verschweigen die Unterlagen der Ministerien – ohne dass erkennbar wird warum, wie viele Fälle dieser Überwachung erfolgreich waren. Insgesamt sollen jedenfalls auch dreißig optische und akustische Überwachungen erfolgreich und 41 Fälle ohne Erfolg durchgeführt worden sein.

Insgesamt wurden 109 Verdächtige überwacht, die Zahl der dabei unbeteiligten Dritten wird mit der Zahl 89 angegeben.

Die Zahl der durchgeführten automationsunterstützten Datenabgleiche (Rasterfahndung) wird mit null angegeben.

Aus völlig unnachvollziehbaren Gründen wurde dem Datenschutzrat - ebenso wie dem Parlament - die offenbar existierende Stellungnahme des Rechtsschutzbeauftragten vorenthalten. Dieses gleichermaßen auffällige wie bedenkliche Verhalten reiht sich allerdings in eine Reihe anderer „Novitäten“ der Regierung ein, etwa der Zurverfügungstellung von umfangreichen Unterlagen erst unmittelbar vor Beginn von Sitzungen des DSR. Offenbar zieht es die Regierung vor, bei der Durchsetzung von Vorhaben die Einholung von Expertenmeinungen aus bestehenden Gremien durch unzumutbare Rahmenbedingungen zurückzudrängen, was allerdings nicht nur im Datenschutzrat zu bemerken ist. Der immer bedenklicher werdende Umgang im „Gesetzwerdungsverfahren neu“ hat zuletzt sogar zu massiven Einwendungen selbst in der Richter- und Staatsanwaltschaft sowie beim Rechnungshofes geführt.

Angemerkt sei jedenfalls, dass die im Jahr 1997 eingeführten besonderen Ermittlungsmaßnahmen mit der Begründung per 31. Dezember 2001 befristet wurden, dass vor einer Verlängerung der Maßnahmen eine breite öffentliche Diskussion über die bis dahin feststellbaren Ergebnisse und notwendige Änderungen bzw. Verbesserungen geführt werde. Dies selbstverständlich unter Einbeziehung aller interessierten ExpertInnen und Vertretern politischer Parteien und anderer Interessensvertretern. Offenbar aus derselben unerträglichen Überlegung wie beim strafprozessualen Vorverfahren, nämlich der Ver- bzw. Behinderung einer derartigen Diskussion hat aber Minister Böhmdorfer auch hier unter Setzung einer viel zu kurzen Frist überrumpelungsartig ein Stellungnahmeverfahren über die Sommermonate erzwungen.

Bei aller Notwendigkeit einer effizienten Bekämpfung von Kriminalität, auch unter den geänderten weltweiten Rahmenbedingungen, ist zu bedenken, dass die genannte Befristung seinerzeit nicht aus Jux und Tollerei beschlossen wurde, sondern eben einer echten Evaluierung dieses Gesetzeswerkes vor einer allfälligen Verlängerung dienen sollte.

Ohne sich von vornherein gegen eine Verlängerung auszusprechen ist zu bedenken, dass als Ergebnis einer solchen Evaluierung festzustellen ist, dass für die „Rasterfahndung“ kein und für den „Lauschangriff“ relativ wenig Bedarf bestanden hat und letzterer nicht die vielfach erwarteten Erfolge gebracht hat. Der geringe Bedarf an diesen Maßnahmen ist nicht unerfreulich und überdies nicht per se ein Argument für eine Nichtverlängerung. Sehr wohl aber scheint es in hohem Maße angebracht, bei einer allfälligen Verlängerung den Rechtsschutzstandard deutlich zu erhöhen, etwa durch eine verbesserte Stellung des Rechtsschutzbeauftragten, mehr Rechtsschutz auch beim sogenannten „kleinen Lauschangriff“ und anderes mehr.

Des weiteren ist nicht akzeptabel, dass im Falle einer Verlängerung keine weitere Befristung vorgesehen ist.

Der Umgang dieser Regierung mit dem Rechtsstaat ganz allgemein und der Umgang mit Daten von StaatsbürgerInnen durch den Innenminister und die Außenministerin im Zusammenhang mit der Causa „Volxtheater“ stellen jedenfalls Rahmenbedingungen dar, die äußerste Vorsicht zum Gebot machen, wenn es darum geht, dass Organe dieser Regierung über besondere Ermittlungsmaßnahmen verfügen sollen. Ein bestmöglicher Standard an Rechtsschutz ist unbedingt erforderlich.

Die Anzahl der optischen und akustischen Überwachungsfälle, vor allem die daraus resultierende geringe Erfolgsquote und die Einbeziehung unbeteigter Dritter rechtfertigen jedenfalls nicht eine unbefristete Übernahme in das Dauerrecht. Es müsste noch ein weiterer Beobachtungszeitraum angehängt werden um zu aussagekräftigen Erfahrungswerten zu gelangen.

Nicht zuletzt die Erfahrungen um die „Operation Spring“ haben in krasser Form Probleme in der Praxis bei der Interpretation und Definition der Rasterfahndung aufgezeigt. Eine Umgehung der Bestimmungen über die Rasterfahndung und damit auch der richterlichen Anordnung darf nicht möglich sein.

Die unterfertigten Mitglieder des Datenschutzzrats fordern daher:

- ?? Weitere Befristung für Lausch- und Spähangriffe für die Rasterfahndung
- ?? Klare Definition der Rasterfahndung im Gesetz, damit keine Umgehung der vorgesehenen Schutzmechanismen möglich ist. Insbesondere sollte die

Bestimmungen über die Rasterfahndung auch dann Anwendung finden, wenn zunächst manuell ermittelte Daten in (manueller) Dateiform verarbeitet werden und dann erst automationsunterstützt innerhalb einer Datei verarbeitet werden. Auch hier liegt ein „Rastern“ vor und sollte nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich sein.

- ?? Einbeziehung des Rechtsschutzbeauftragten auf alle Arten des Lausch- und Spähangriffes, sowie auf die Inhalte bei der Überwachung im Telekommunikationsbereich. In all diesen Fällen wird in die Privatsphäre von Personen massiv eingegriffen. Um möglicherweise übereilte Eingriffe hintanzuhalten, muss jeder Fall von dem Schutzmechanismus „Kontrolle durch einen Rechtsschutzbeauftragten“ begleitet werden.
- ?? Gesetzliche Verankerung, dass der vom Rechtsschutzbeauftragten zu erstellende Bericht über seine Tätigkeit und seine Wahrnehmungen an den Datenschutzrat zu übermitteln ist. Die Bewertung des Rechtsschutzbeauftragten bei der „Operation Spring“ wurde offiziell nicht an den Datenschutzrat herangetragen. Es liegt ausschließlich der gemeinsame Bericht der Bundesministerien für Justiz und Inneres vor. Würde nur dieser für die Bewertung herangezogen, so würde das ein unvollständiges Bild ergeben. Gerade für den Datenschutzrat in seiner Funktion als politischer Berater der Bundesregierung ist es aber unumgänglich, alle Fakten und damit auch unterschiedliche Ansichten zu kennen.

Resümee:

Nach Ansicht der Unterfertigten könnte einer weiteren befristeten Verlängerung nur unter erheblicher Verbesserung des Rechtsschutzniveaus zugestimmt werden. Die Vorgangsweise der Regierung zeigt allerdings auf, dass an einer niveauvollen Diskussion zwecks Verbesserung des Rechtsschutzes und damit der Position vieler betroffener Österreicher und Österreicherinnen kein Interesse besteht. Wir appellieren daher an die Bundesregierung, in Erkennung deren Verantwortung für das Land vom Vorhaben in der vorliegenden Form Abstand zu nehmen und die Überlegungen der Unterfertigten in das weitere Gesetzwerdungsverfahren einfließen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hannes Jarolim e.h.

Mag. Johann Maier e.h.